

# **Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)**

**Änderung vom 26. Oktober 2011**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16a Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Zukauf von Futtermitteln zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage ist zulässig. Zukäufe müssen aus biologischem Landbau stammen. Das Departement kann zur Angleichung an die entsprechenden Rechtsvorschriften in der EU vorsehen, dass ein begrenzter Anteil an nicht biologischen Futtermitteln zugekauft werden kann.

*Art. 16d Abs. 7*

*Aufgehoben*

*Art. 39i*

*Aufgehoben*

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 910.18

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

26. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1*

(Art. 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 26 Abs. 3, 27 Abs. 2, 27a Abs. 2 und 28 Abs. 2)

*Ziff. 3.3 Einleitungssatz*

Nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>2</sup> führt jeder Tierhalter und jede Tierhalterin ein Verzeichnis der Tiere der Rinder- und Schweinegattung und der Equiden, die auf dem Betrieb gehalten werden. Für die übrigen Tiere wird ein Verzeichnis in Form eines Registers geführt; es muss der Zertifizierungsstelle am Betriebsitz ständig zugänglich gehalten werden. Folgende Aufzeichnungen, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben müssen, gelten für alle Tierarten und müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

